

Kosten im Zivilprozess

Kosten in der Zwangsvollstreckung

Zuständigkeiten

§ 764
ZPO

sachlich

grundsätzlich Vollstreckungsgericht (§ 764 I ZPO), in Einzelfällen Prozessgericht, z.B. §§ 796 b, 888 I, 890 I ZPO

örtlich

Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) am Wohnsitz des Schuldners (§ 828 II ZPO) oder am Ort der Zwangsvollstreckungs-Maßnahme (§ 764 II ZPO)

funktionell

Kostenbeamter/ Justizfachangestellter (§§ 1, 2 KostVfg)

Kosten im Zivilprozess

Kosten in der Zwangsvollstreckung

Kosten

- i.d.R. Festgebühren
- in Teil 2., Hauptabschn. 1, Abschn. 1 u. 2. des KV zum GKG (Anlage 1 zu § 3 II GKG) abschließend aufgeführt

Fälligkeit

- Gebühren fallen immer an, gleich, ob dem Antrag stattgegeben, dieser zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.
- tritt auch hier jeweils mit Antragstellung (also Eingang) ein (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG)

Vorrauszahlungspflicht

- besteht nur für die in § 12 V, VI GKG aufgeführten Fälle, ansonsten nicht (abschließende Aufzählung)

Kosten im Zivilprozess

Kosten in der Zwangsvollstreckung

Gläubiger/Antragsteller

- für vorauszuzahlende Gebühren und ggf. vorschusspflichtige Auslagen
Gläubiger = Antragsteller (§§ 22 I 1, 28 GKG)
- § 788 II ZPO: Schuldner hat dem Gläubiger aber die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten

Kostenschuldner

Schuldner/Antragsgegner

Nach Erlass einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme trägt der Schuldner die Kosten der Zwangsvollstreckung, § 29 Nr. 4 GKG.

Haftung nach § 29 Nr. 4 GKG tritt kraft Gesetzes ein => es ist keine Kostenentscheidung notwendig
Vollstreckungsschuldner nach § 29 Nr. 4 GKG ist kein Erstschuldner, da nicht in § 31 Abs. 2 GKG erwähnt (haftet daher mit Antragsteller gesamtschuldnerisch, § 31 Abs. 1 GKG und eine bestimmte Reihenfolge der Inanspruchnahme ist nicht einzuhalten)

Ergeht eine Kostengrundentscheidung (z.B. im Ordnungsgeld- oder Zwangsgeldverfahren oder ggf. nach § 788 IV ZPO), folgt die Kostenschuld natürlich **§ 29 Nr. 1 GKG**.

**§ 29
GKG**

Kosten im Zivilprozess

Kosten in der Zwangsvollstreckung

KV-Nr. 2110

- Verfahren über Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels gem. § 733 ZPO (24,- €)
- Gebühr wird für jeden Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gesondert erhoben (Ausn. die Sonderregelung bei Vollstreckungsbescheiden, Anm. 2 S. 2 zu KV-Nr. 2110 GKG)
- wird der Antrag vor Erteilung der weiteren Ausfertigung zurückgenommen, entfällt die Gebühr nicht, da kein Ermäßigungstatbestand vorgesehen

Fälligkeit

→ § 6 I S. 1 Nr. 1 GKG

Vorrauszahlungspflicht

→ § 12 VI 1 GKG

Kommen
Ihnen die
bekannt
vor?

Kosten im Zivilprozess

Kosten in der Zwangsvollstreckung

KV-Nr. 2111

Grundsätzlich fällt die Gebühr nach KV-Nr. 2111 **für jedes Verfahren** an
Mehrheit von Gläubigern ist für den Anfall der Gebühr unbeachtlich
richtet sich die Vollstreckungshandlung **gegen mehrere Schuldner**, wird die **Gebühr von jedem Schuldner** erhoben, selbst wenn der Vollstreckungsauftrag in einem Antrag erfolgt
(Anm. zu KV-Nr. 2111 GKG)

Satz 2 der Anmerkung zu KV-Nr. 2111: mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als **ein** Verfahren, wenn derselbe Anspruch betroffen ist

=> gilt z.B. für Pfändungsbeschluss (§ 829 ZPO) und Überweisungsbeschluss (§ 835 ZPO)
beide betreffen denselben Anspruch aus demselben Titel